

**NOT FOR DISTRIBUTION IN THE UNITED STATES OF AMERICA**

**Going Private der Fortimo Group AG, St. Gallen**

bestehend aus

**öffentlichem Kaufangebot**

der

**Forty Plus AG, St. Gallen**

und

**öffentlichem Rückkaufangebot**

der

**Fortimo Group AG, St. Gallen**

*Öffentliches Kaufangebot* der Forty Plus AG im Sinne von Art. 22 ff. des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel ("**BEHG**") für alle sich im Publikum befindenden Namenaktien der Fortimo Group AG, St. Gallen, von je CHF 1.00 Nennwert (nachfolgend auch "**Kaufangebot**").

*Öffentliches Rückkaufangebot* der Fortimo Group AG im Sinne von Art. 22 ff. BEHG für maximal 82'616 der sich im Publikum befindenden Namenaktien der Fortimo Group AG, St. Gallen, von je CHF 1.00 Nennwert (nachfolgend auch "**Rückkaufangebot**").

- **Angebotspreis des Kaufangebots:** CHF 136.00 in bar, abzüglich des Bruttobetrages allfälliger Verwässerungseffekte, die bis zum Vollzug des Kaufangebots eintreten, wie z.B. Dividendenzahlungen, eine allfällige Agio-Rückzahlung von CHF 5.00 wie gemäss Medienmitteilung der Fortimo Group AG vom 13. Februar 2013 angekündigt, Kapitalrückzahlungen, jede andere Ausschüttung, Kapitalerhöhungen mit unter dem Börsenkurs liegendem Ausgabepreis der Aktien, Verkauf eigener Aktien unter dem Kaufangebotspreis, Ausgabe von Optionen oder Wandelrechten unter dem Marktwert solcher Optionen oder Wandelrechte. Die Zahlungen der Fortimo Group AG im Rahmen des Rückkaufangebotes führen nicht zu einer Anpassung des Kaufangebotspreises.
- **Angebotspreis des Rückkaufangebots:** CHF 136.00 in bar, abzüglich (i) des Bruttobetrages allfälliger Verwässerungseffekte, die bis zum Vollzug des Rückkaufangebots eintreten, wie z.B. Dividendenzahlungen, eine allfällige Agio-Rückzahlung von CHF 5.00 wie gemäss Medienmitteilung der Fortimo Group AG vom 13. Februar 2013 angekündigt, Kapitalrückzahlungen, jede andere Ausschüttung, Kapitalerhöhungen mit unter dem Börsenkurs liegendem Ausgabepreis der Aktien, Verkauf eigener Aktien unter dem Rückkaufangebotspreis, Ausgabe von Optionen oder Wandelrechten unter dem Marktwert solcher Optionen oder Wandelrechte, sowie (ii) 35% Verrechnungssteuer auf der Differenz zwischen Rückkaufangebotspreis und Nennwert.
- **Angebotsfrist sowohl des Rückkaufangebots als auch des Kaufangebots** (nachfolgend auch "**Angebote**"): Vom **30. April 2013** bis **30. Mai 2013**, 16.00 Uhr mitteleuropäische Zeit (MEZ). In Bezug auf das Kaufangebot ist die Frist verlängerbar.
- **Durchführende Bank beider Angebote:** Bank am Bellevue, Zürich

<i>Valor</i>	<i>Valorenummer</i>	<i>ISIN</i>	<i>Tickersymbol</i>
Namenaktien der Fortimo Group AG	10977567s	CH109775673	FOGN

**Angebotsprospekt vom 15. April 2013**

**B|B Bank am Bellevue**

## **Angebotsrestriktionen / Offer Restrictions**

### **Allgemein / General**

Die in diesem Prospekt beschriebenen Angebote werden weder direkt noch indirekt in einem Land oder einer Rechtsordnung gemacht, in welchem/welcher solche Angebote widerrechtlich wären, oder in welchem/welcher sie in anderer Weise ein anwendbares Recht oder eine Verordnung verletzen würden oder welches/welche von der Forty Plus AG oder der Fortimo Group AG eine Änderung der Bestimmungen oder Bedingungen der Angebote in irgendeiner Weise, ein zusätzliches Gesuch an/oder zusätzliche Handlungen im Zusammenhang mit staatlichen, regulatorischen oder rechtlichen Behörden erfordern würde. Es ist nicht beabsichtigt, die Angebote auf irgendein solches Land oder eine solche Rechtsordnung auszudehnen. Dokumente, die im Zusammenhang mit den Angeboten stehen, dürfen weder in solchen Ländern oder Rechtsordnungen verteilt, noch in solche Länder oder Rechtsordnungen gesandt werden. Solche Dokumente dürfen nicht zum Zwecke der Werbung für Käufe von Beteiligungsrechten der Fortimo Group AG durch natürliche oder juristische Personen in solchen Ländern oder Rechtsordnungen verwendet werden.

The tender offer and the buyback offer described herein (the "**Offers**") are not directly or indirectly made in a country or jurisdiction in which such Offers would be illegal, otherwise violate the applicable law or an ordinance or which would require Forty Plus Ltd. or Fortimo Group Ltd. to change the terms or conditions of the Offers in any way, to submit an additional application to or to perform additional actions in relation to any state, regulatory or legal authority. It is not intended to extend the Offers to any such country or such jurisdiction. Documents relating to the Offers must neither be distributed in such countries or jurisdictions nor be sent to such countries or jurisdictions. Such documents must not be used for the purpose of soliciting the purchase of securities of Fortimo Group Ltd. by anyone from such countries or jurisdictions.

### **United States of America**

The Offers described in this offer prospectus will not be made directly or indirectly in or by use of the mail of, or by any means or instrumentality of interstate or foreign commerce of, or any facilities of national securities exchange of, the United States of America ("U.S.") and may only be accepted outside the U.S. This includes, but is not limited to, facsimile transmission, telex or telephones. This offer prospectus and any other offering materials with respect to the Offers described in this offer prospectus must neither be distributed in nor sent to the U.S. and must not be used for the purpose of soliciting the sale or purchase of any securities of Fortimo Group Ltd., from anyone in the U.S. Neither Forty Plus Ltd. nor Fortimo Group Ltd. is soliciting the tender of securities of Fortimo Group Ltd. by any holder of such securities in the U.S. Securities of Fortimo Group Ltd. will not be accepted from holders of such securities in the U.S. Any purported acceptance of the Offers that Forty Plus Ltd. or Fortimo Group Ltd or their agents respectively believe has been made in or from the U.S. will be invalidated. Forty Plus Ltd. and Fortimo Group Ltd. reserve the absolute right to reject any and all acceptances by them not to be in the proper form or the acceptance of which may be unlawful.

## **United Kingdom**

This document is only being distributed to and is only directed at: (a) persons outside the United Kingdom; (b) those persons falling within the definition of Investment Professionals (as set forth in Article 19(5) of the Financial Services and Markets Act 2000 (Financial Promotion) Order 2005 (as amended) (the "**Order**")) or within Article 43 (members and creditors of certain bodies corporate) or Article 49 (high net worth companies, unincorporated associations etc.) of the Order, or other persons to whom it may lawfully be communicated in accordance with the Order; or (c) any person to whom it may otherwise lawfully be communicated (such persons together being "**Relevant Persons**"). This document is only available to Relevant Persons and the transaction contemplated herein will be available only to, or engaged in only with Relevant Persons, and this document must not be acted on or relied upon by persons other than Relevant Persons.

## **Zukunftsgerichtete Aussagen**

Dieser Angebotsprospekt beinhaltet zukunftsgerichtete Aussagen, wie solche über Pläne, Absichten, Annahmen, Erwartungen oder zukünftige Situationen. Solche Aussagen unterliegen Unsicherheiten, die dazu führen können, dass die tatsächlichen Ereignisse oder Entwicklungen wesentlich von denjenigen abweichen, die in diesen Aussagen ausdrücklich oder implizit angenommen werden. Vorbehältlich der Nachführungspflicht gemäss Art. 17 UEV übernimmt weder Forty Plus AG noch Fortimo Group AG irgendeine Verpflichtung, solche zukunftsgerichteten Aussagen zu aktualisieren oder an zukünftige Ereignisse oder Entwicklungen anzupassen.

## A. AUSGANGSLAGE

Die Fortimo Group AG, Rorschacher Strasse 302, 9016 St. Gallen ("**Fortimo**") ist die Holdinggesellschaft der Fortimo Gruppe. Die Fortimo Gruppe ist in der Entwicklung sowie dem Halten und dem Verkauf von Wohnimmobilien tätig. Sie ist in der ganzen Deutschschweiz, mit Schwerpunkt in den Kantonen St. Gallen, Thurgau, Appenzell AR, Aargau, Zürich, Luzern und Bern, aktiv. Hauptaktionäre der Fortimo sind Remo Bienz, Philipp Bienz, Markus Schultz und Christoph Michel (die "**Hauptaktionäre**"), welche zusammen mit den Nahestehenden Personen (vgl. Definition in Abschnitt C.3.) sowie unter Einbezug der eigenen Aktien der Fortimo per 9. April 2013 1'345'824 Aktien der Fortimo, entsprechend 87.48% der Stimmrechte und des Aktienkapitals der Fortimo halten.

Seit dem 29. April 2010 ist die Fortimo an der Berne eXchange ("**BX**") kotiert. Mittels der in diesem Prospekt beschriebenen Transaktion beabsichtigen die Forty Plus AG, die Hauptaktionäre und die Nahestehenden Personen, die vollständige Kontrolle über die Fortimo zu erlangen, und deren Aktien nachfolgend von der BX zu dekotieren (das "**Going Private**"). Hintergrund des Going Private ist der nicht wie erhofft positive Effekt einer Kotierung sowie die mit der Kotierung verbundenen hohen Kosten. Mit der vollständigen Übernahme soll die Fortimo zudem wieder flexibler, schneller und kompetenter auf die Herausforderungen der Märkte reagieren können.

Das Going Private besteht aus zwei Elementen:

- Einerseits unterbreitet die Forty Plus AG, c/o Fortimo Group AG, Rorschacher Strasse 302, 9016 St. Gallen ("**Forty Plus**" oder "**Anbieterin**"), eine von den Aktionärsgruppen 1 bis 4 (vgl. Abschnitt C.2.) kontrollierte Gesellschaft, ein öffentliches Kaufangebot im Sinne von Art. 22 ff. BEHG für alle von den Publikumsaktionären gehaltenen Namenaktien der Fortimo. Der Angebotspreis entspricht mit CHF 136.00 dem Preis unter dem Rückkaufangebot, unter Abzug von Verwässerungseffekten wie insbesondere einer allfälligen Agio-Rückzahlung. Die Zahlungen der Fortimo im Rahmen des Rückkaufangebots führen nicht zu einer Anpassung des Angebotspreises; zur allfälligen Agio-Rückzahlung vergleiche die Ausführungen unten, Abschnitt B.4.).
- Andererseits unterbreitet die Fortimo gleichzeitig mit dem öffentlichen Kaufangebot ein öffentliches Rückkaufangebot im Sinne von Art. 22 ff. BEHG für maximal 82'616 der sich im Publikum befindenden Namenaktien der Fortimo. Der Preis, zu dem Fortimo die eigenen Namenaktien zurückkaufen wird, entspricht mit CHF 136.00 dem Preis unter dem Kaufangebot, unter Abzug von (i) Verwässerungseffekten wie insbesondere einer allfälligen Agio-Rückzahlung, vgl. dazu die Ausführungen unten, Abschnitt B.4.), und (ii) der schweizerischen Verrechnungssteuer von 35% auf der Differenz zwischen Angebotspreis und Nennwert. Das Rückkaufangebot bezweckt im Zusammenhang des Going Private, überschüssige liquide Mittel der Fortimo den Aktionären zukommen zu lassen. Die Fortimo kauft die eigenen Aktien zwecks Vernichtung im Rahmen einer Kapitalherabsetzung zurück.

Die beiden Angebote laufen teilweise parallel. Die Forty Plus und die Fortimo erachten die *gleichzeitige Abwicklung beider Transaktionen* aus Sicht der Publikumsaktionäre als transparentes und effizientes Verfahren. Die Publikumsaktionäre können in Kenntnis beider Angebote frei entscheiden,

ihre Aktien entweder im Rahmen des Rückkaufangebots oder im Rahmen des Kaufangebots anzudienen. Die Andienung unter dem Rückkaufangebot oder dem Kaufangebot hat, je nach andienendem Aktionär, unterschiedliche Steuerfolgen. Mit der parallelen Abwicklung beider Transaktion wird den Publikumsaktionären ermöglicht, die für sie jeweils steuergünstigste Variante zu wählen. Die steuerlichen Konsequenzen der jeweiligen Wahlmöglichkeit werden in Abschnitt J.7. erläutert. Die von der Aktionärsgruppe 1 resp. der Aktionärsgruppe 2 (vgl. Abschnitt B.2.) jeweils vollständig kontrollierten Gesellschaften Remo Bienz AG und Philipp Bienz AG werden ihre Aktien unter dem Rückkaufangebot andienen, soweit keine Publikumsaktionäre Aktien anbieten. Die aus dem Rückkaufangebot der Fortimo an die Remo Bienz AG und die Philipp Bienz AG ausgezahlten Mittel werden der Anbieterin in Form von Darlehen vollumfänglich zur teilweisen Finanzierung des Kaufangebots zur Verfügung gestellt.

Sofern Forty Plus zusammen mit den mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen nach Abschluss des Kaufangebots mehr als 98% der Stimmrechte der Fortimo hält, beabsichtigt sie, die restlichen Aktien der Fortimo nach Art. 33 BEHG für kraftlos erklären zu lassen. In diesem Verfahren erhalten die Aktionäre der Fortimo eine Barabfindung in der Höhe des Kaufangebotspreises abzüglich allfälliger Verwässerungseffekte (zu den steuerlichen Konsequenzen vgl. Abschnitt J.7.). Sofern Forty Plus zusammen mit den mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen nach Abschluss des Kaufangebots weniger als 98% der Stimmrechte der Fortimo hält, behält sich Forty Plus die Möglichkeit vor, die Fortimo zu gegebener Zeit mittels Barfusion zu 100% zu übernehmen. Bei dieser Barfusion erhalten die dannzumaligen Minderheitsaktionäre eine Barabfindung gemäss Art. 8 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung vom 3. Oktober 2003 ("**FusG**") (zu den steuerlichen Konsequenzen vgl. Abschnitt J.7.). Es ist für die Forty Plus aber auch eine Option, die Aktien der Fortimo lediglich zu dekotieren, selbst wenn noch Minderheitsaktionäre beteiligt sein sollten. Diesfalls wird nur dann für eine gewisse Zeit ein allfälliger OTC-Handel aufrechterhalten, wenn dies von der BX verlangt wird. Es bestehen diesbezüglich weder ausdrückliche regulatorische Bestimmungen noch eine feststehende Praxis der BX, und die BX wird einen Entscheid aufgrund der konkreten Umstände treffen.

## **B. ANGABEN ZUM KAUFANGEBOT UND RÜCKKAUFANGEBOT**

### **1. Voranmeldung**

Die Voranmeldung des Going Private bzw. des Kaufangebots und das Rückkaufangebots erfolgte durch Forty Plus und die Fortimo am 10. April 2013 in den elektronischen Medien (Telekurs, Bloomberg und Reuters).

Da der vorliegende Prospekt sowie das Angebotsinserat mit heutigem Datum veröffentlicht wurden, wurde auf eine Publikation der Voranmeldung in den Printmedien verzichtet.

### **2. Kaufangebot: Gegenstand**

Das Kaufangebot bezieht sich auf alle sich im Publikum befindenden Namenaktien der Fortimo mit einem Nennwert von je CHF 1.00 ("**Fortimo-Aktien**") sowie auf Fortimo-Aktien, welche gestützt auf bedingtes Kapital der Fortimo bis zum Ende der Nachfrist des Kaufangebots ausgegeben werden

können. Eine solche Ausgabe von neuen Fortimo-Aktien ist jedoch während der Dauer des Kaufangebots nicht geplant.

Das Aktionariat der Fortimo setzt sich per 9. April 2013 im Einzelnen wie folgt zusammen:

<i>Aktionär bzw. Aktionärsgruppe</i>	<i>Anzahl Fortimo-Aktien</i>	<i>in Prozent</i>
<b>1 Gruppe Remo Bienz ("Aktionärsgruppe 1")</b>	<b>529'267</b>	<b>34.40%</b>
Remo Bienz	427'229	27.77%
Remo Bienz AG (je zu 50% beherrscht von Remo und Jeanette Bienz)	100'000	6.50%
Jeanette Bienz	670	0.04%
Lorin Bienz	342	0.02%
Yanis Bienz	342	0.02%
Niven Bienz	342	0.02%
Elina Bienz	342	0.02%
<b>2 Gruppe Philipp Bienz ("Aktionärsgruppe 2")</b>	<b>528'635</b>	<b>34.36%</b>
Philipp Bienz	427'239	27.77%
Philipp Bienz AG (je zu 50% beherrscht von Philipp und Daniela Bienz)	100'000	6.50%
Daniela Bienz	520	0.03%
Cornel Bienz	292	0.02%
Daria Bienz	292	0.02%
Livia Bienz	292	0.02%
<b>3 Gruppe Markus Schultz ("Aktionärsgruppe 3")</b>	<b>80'723</b>	<b>5.25%</b>
Markus Schultz	79'873	5.19%
Doris Schultz	800	0.05%
Marlin Schultz	50	0.01%
<b>4 Gruppe Christoph Michel ("Aktionärsgruppe 4")</b>	<b>27'681</b>	<b>1.80%</b>
Christoph Michel	27'573	1.79%
Kathrin Michel	108	0.01%
<b>5 Gruppe Monika Bodenmann ("Aktionärsgruppe 5")</b>	<b>16'695</b>	<b>1.08%</b>
Monika Bodenmann-Odermatt	15'000	0.97%
Gregor Bodenmann	1'670	0.11%
Anina Bodenmann	25	0.00%
<b>6 Gruppe Rolf Odermatt ("Aktionärsgruppe 6")</b>	<b>15'045</b>	<b>0.98%</b>
Rolf Odermatt	15'013	0.98%
Verena Odermatt	12	0.00%
Linda Odermatt	10	0.00%
Devin Odermatt	10	0.00%
<b>7 Gruppe Urs Bienz ("Aktionärsgruppe 7")</b>	<b>11'205</b>	<b>0.73%</b>
Urs Bienz	10'451	0.68%
Erbengemeinschaft Ingrid Bienz	500	0.03%
Nicole Jenzer-Kuhn	254	0.02%
<b>8 Marion Latzer ("Aktionärin 8")</b>	<b>65'338</b>	<b>4.25%</b>
<b>9 Fortimo Group AG (eigene Aktien)</b>	<b>71'235</b>	<b>4.63%</b>
<b>Publikumsaktionäre</b>	<b>192'690</b>	<b>12.52%</b>
<b>Total</b>	<b>1'538'514</b>	<b>100.00%</b>

Die Aktionärsgruppen 1–4 kontrollieren die Anbieterin und handeln entsprechend in gemeinsamer Absprache mit der Anbieterin (vgl. Abschnitt C.2.). Die Aktionärsgruppen 5–7 und die Aktionärin 8 handeln ebenfalls in gemeinsamer Absprache mit der Anbieterin (vgl. Abschnitt C.3.). Die von der Fortimo, welche ebenfalls in gemeinsamer Absprache mit der Anbieterin handelt (vgl. Abschnitt C.3.), gehaltenen eigenen Aktien werden vom Kaufangebot ebenfalls nicht erfasst.

Somit berechnet sich die Anzahl der Fortimo-Aktien, auf welche sich das Kaufangebot bezieht, per 9. April 2013 wie folgt:

*Anzahl ausgegebene Fortimo-Aktien:* 1'538'514

*Abzüglich Fortimo-Aktien, welche durch Forty Plus oder mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnde Personen (Aktionärsgruppen 1-7, Aktionärin 8 und Fortimo selbst) gehalten werden:* 1'345'824

***Anzahl der sich im Publikum befindenden Fortimo-Aktien, auf die sich das Kaufangebot bezieht (entsprechend 12.52% des Aktienkapitals und der Stimmrechte):*** 192'690

Die Fortimo hat einen Mitarbeiterbeteiligungsplan, gemäss welchem maximal 23'986 Aktien gestützt auf das bedingte Kapital an Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und weitere berechnete Personen zugeteilt werden können. Es ist jedoch nicht geplant, während der Angebotsdauer Aktien unter diesem Plan auszugeben. Die Hauptaktionäre, die Nahestehenden Personen und die Fortimo sind untereinander auch eine entsprechende Verpflichtung eingegangen (vgl. Abschnitt E.4.).

Die Fortimo hat keine Finanzinstrumente im Sinne von Artikel 15 BEHV-FINMA, die sich auf Fortimo-Aktien beziehen, ausgegeben.

### **3. Rückkaufangebot: Gegenstand**

Das Rückkaufangebot bezieht sich auf maximal 82'616 Fortimo-Aktien. Dies entspricht 5.37% des gesamten Aktienkapitals und der Stimmrechte. Fortimo hält im jetzigen Zeitpunkt bereits 71'235 eigene Aktien und damit 4.63% des gesamten Aktienkapitals und der Stimmrechte. Um den Schwellenwert von 10% eigener Aktien im Sinne von Art. 659 Abs. 1 OR nicht zu überschreiten, hat Fortimo beschlossen, das Rückkaufangebot auf den genannten Maximalbetrag zu limitieren.

Fortimo ist verpflichtet, alle Annahmeerklärungen zu berücksichtigen. Für den Fall, dass die angebotenen Fortimo-Aktien die maximal zurück zu kaufende Anzahl Aktien in Höhe von 82'616 Aktien übersteigt, erfolgt die Annahme des Rückkaufangebots auf entsprechend gekürzter Basis, wobei alle Annahmeerklärungen anteilmässig berücksichtigt werden. Aktionäre, deren angediente Aktien teilweise nicht angenommen wurden, haben die Gelegenheit, die verbleibenden Aktien während der Nachfrist des Kaufangebots anzudienen.

Die Remo Bienz AG (Teil der Aktionärsgruppe 1) und die Philipp Bienz AG (Teil der Aktionärsgruppe 2) werden einen Teil ihrer je 100'000 Aktien im Rahmen des Rückkaufangebots anbieten, allerdings nur in dem Umfang, in welchem die Publikumsaktionäre ihre Aktien nicht andienen. Die Andienung der Remo Bienz AG und der Philipp Bienz AG wird entsprechend nicht zu einer Kürzung der Annahme der Aktien von Publikumsaktionären führen.

#### **4. Angebotspreis**

**Angebotspreis des Kaufangebots:** CHF 136.00 in bar, abzüglich des Bruttobetrages allfälliger Verwässerungseffekte, die bis zum Vollzug des Kaufangebots eintreten, wie z.B. Dividendenzahlungen, eine allfällige Agio-Rückzahlung von CHF 5.00 wie gemäss Medienmitteilung der Fortimo vom 13. Februar 2013 angekündigt, Kapitalrückzahlungen, jede andere Ausschüttung, Kapitalerhöhungen mit unter dem Börsenkurs liegendem Ausgabepreis der Aktien, Verkauf eigener Aktien unter dem Kaufangebotspreis, Ausgabe von Optionen oder Wandelrechten unter dem Marktwert solcher Optionen oder Wandelrechte. Die Zahlungen der Fortimo im Rahmen des Rückkaufangebotes führen nicht zu einer Anpassung des Kaufangebotspreises.

**Angebotspreis des Rückkaufangebots:** CHF 136.00 in bar, abzüglich (i) des Bruttobetrages allfälliger Verwässerungseffekte, die bis zum Vollzug des Rückkaufangebots eintreten, wie z.B. Dividendenzahlungen, eine allfällige Agio-Rückzahlung von CHF 5.00 wie gemäss Medienmitteilung der Fortimo vom 13. Februar 2013 angekündigt, Kapitalrückzahlungen, jede andere Ausschüttung, Kapitalerhöhungen mit unter dem Börsenkurs liegendem Ausgabepreis der Aktien, Verkauf eigener Aktien unter dem Rückkaufangebotspreis, Ausgabe von Optionen oder Wandelrechten unter dem Marktwert solcher Optionen oder Wandelrechte, sowie (ii) 35% Verrechnungssteuer auf der Differenz zwischen Rückkaufangebotspreis und Nennwert.

Eine allfällige Agio-Rückzahlung müsste von der Generalversammlung der Fortimo beschlossen werden. Wie mit der Publikation der Voranmeldung mitgeteilt, ist die Generalversammlung für Mitte Jahr 2013 vorgesehen. Da der Vollzug des Rückkaufangebots für den 5. Juni 2013 vorgesehen ist und der Vollzug des Kaufangebots voraussichtlich am 2. Juli 2013 stattfindet (vgl. indikativer Zeitplan unten, Abschnitt K.), wird eine allfällige Agio-Rückzahlung voraussichtlich keinen Einfluss auf den im Rahmen des Vollzugs der beiden Angebote bezahlten Angebotspreis haben.

Die Statuten der Fortimo enthalten seit ihrer erstmaligen Kotierung am 29. April 2010 eine Opting-Out Klausel (vgl. Abschnitt E.2.). Zudem halten die Forty Plus und die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen im Zeitpunkt der Voranmeldung bereits 1'345'824 Aktien der Fortimo entsprechend 87.48% der Stimmrechte und des Aktienkapitals. Die börsenrechtlichen Bestimmungen über den Mindestpreis kommen daher nicht zur Anwendung.

Der Angebotspreis liegt um 19.0% über dem volumengewichteten Durchschnittskurs der Fortimo-Aktien ("VWAP") während der letzten 60 Börsentage vor dem Datum der Voranmeldung. Der entsprechende VWAP betrug gemäss Bloomberg CHF 114.30 pro Fortimo-Aktie. In den 60 Börsentagen vor dem Datum der Voranmeldung wurden 14'207 Fortimo-Aktien börslich gehandelt.

## **5. Karenzfrist**

Die Karenzfrist für beide Angebote dauert – unter Vorbehalt einer Verlängerung durch die Übernahmekommission – zehn Börsentage ab Veröffentlichung dieses Angebotsprospekts, also voraussichtlich vom 16. April 2013 bis zum 29. April 2013 ("**Karenzfrist**"). Beide Angebote können erst nach Ablauf der Karenzfrist angenommen werden.

## **6. Angebotsfrist**

Die Angebotsfrist beider Angebote beginnt voraussichtlich am 30. April 2013 und endet voraussichtlich am 30. Mai 2013, 16.00 Uhr (MEZ) ("**Angebotsfrist**").

In Bezug auf das Kaufangebot behält sich Forty Plus das Recht vor, die Angebotsfrist einmal oder mehrmals zu verlängern. Eine Verlängerung der Angebotsfrist über 40 Börsentage hinaus kann nur mit vorgängiger Zustimmung der Übernahmekommission erfolgen.

## **7. Nachfrist des Kaufangebots und provisorisches Zwischenergebnis**

Sofern das Kaufangebot zustande kommt, läuft eine Nachfrist von zehn Börsentagen, während der die Aktionäre der Fortimo ein Recht zur nachträglichen Annahme des Kaufangebots haben ("**Nachfrist**"). Falls die Angebotsfrist nicht verlängert wird, beginnt die Nachfrist voraussichtlich am 6. Juni 2013 und endet voraussichtlich am 19. Juni 2013, 16.00 Uhr (MEZ).

Voraussichtlich am 31. Mai 2013 wird, mittels einer einzigen Publikation, das provisorische Zwischenergebnis des Kaufangebots sowie das Ergebnis des Rückkaufangebots publiziert. Darin wird offengelegt werden, wie viele Aktien jeweils unter dem Kaufangebot, und wie viele unter dem Rückkaufangebot angedient worden sind. In Bezug auf das Rückkaufangebot wird zusätzlich aufgeschlüsselt, wie viele Aktien von Publikumsaktionären angedient wurden, und wie viele jeweils von der Remo Bienz AG und der Philipp Bienz AG. Aktionäre, deren angediente Aktien unter dem Rückkaufangebot teilweise nicht angenommen wurden, haben die Gelegenheit, die verbleibenden Aktien während der Nachfrist des Kaufangebots anzudienen.

## **8. Bedingung**

Beide Angebote unterliegen der Bedingung, dass bis zum Vollzug der Angebote kein Urteil, Gerichtsentscheid und keine Verfügung einer Behörde erlassen ist, die den Vollzug der Angebote verhindern, verbieten oder für unzulässig erklären würde.

Forty Plus und Fortimo behalten sich das Recht vor, auf die vorgenannte Bedingung ganz oder teilweise zu verzichten.

Mit der Publikation des provisorischen Zwischenergebnisses werden Forty Plus und Fortimo über die Erfüllung der Bedingungen bzw. den allfälligen Verzicht auf deren Erfüllung informieren. Wird das Rückkaufangebot vollzogen, so wird die Forty Plus auf die Erfüllung der Bedingung bezüglich des Kaufangebots verzichten.

## C. ANGABEN ÜBER FORTY PLUS

### 1. Firma, Sitz, Kapital und hauptsächliche Geschäftstätigkeiten

Forty Plus ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in St. Gallen und ist unter der Firma Forty Plus AG im Handelsregister eingetragen. Die Gesellschaft wurde im Hinblick auf das Kaufangebot gegründet und am 5. April 2013 in das Tagebuch des Handelsregisters St. Gallen eingetragen. Der Sitz der Gesellschaft befindet sich bei c/o Fortimo Group AG, Rorschacher Strasse 302, 9016 St. Gallen. Das Aktienkapital der Forty Plus beträgt CHF 100'000.00 und ist eingeteilt in 100'000.00 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.00. Das Aktienkapital ist vollständig liberiert. Die Forty Plus verfügt weder über genehmigtes noch bedingtes Kapital.

Die Forty Plus ist eine Holdinggesellschaft und bezweckt das Halten, die Betreuung und die Veräusserung von Beteiligungen aller Art an Unternehmen im In- und Ausland, insbesondere auch die Unterbreitung eines öffentlichen Kaufangebots betreffend Aktien der Fortimo Group AG sowie Erwerb und Halten der entsprechenden Aktien. Dabei kann die Forty Plus im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten und Beteiligungen, Liegenschaften, Immaterialgüter und Wertschriften erwerben, halten und verkaufen, Darlehen aufnehmen und gewähren sowie Garantien und andere Sicherheiten stellen.

### 2. Bedeutende Aktionäre

Die Aktien der Forty Plus AG befinden sich zu 100% in der Hand der Aktionärsgruppen 1–4 (vgl. Abschnitt B.2.).

Die Mitglieder der Aktionärsgruppen 1–4 sind an der Forty Plus im Verhältnis ihrer proportionalen Beteiligung an der Fortimo beteiligt. Damit ergeben sich per 9. April 2013 die folgenden Beteiligungen an der Forty Plus:

<i>Aktionärsgruppe</i>	<i>Beteiligung an der Forty Plus AG</i> <i>(entspricht proportionaler Beteiligung an der Fortimo)</i>	
	<i>In Prozent (Kapital und Stimmrechte)</i>	<i>Forty Plus-Aktien</i>
<b>1 Gruppe Remo Bienz</b>	<b>45.380%</b>	<b>45'380</b>
Remo Bienz	36.631%	36'631
Remo Bienz AG	8.574%	8'575
Jeanette Bienz	0.057%	58
Lorin Bienz	0.029%	29
Yanis Bienz	0.029%	29
Niven Bienz	0.029%	29
Elina Bienz	0.029%	29
<b>2 Gruppe Philipp Bienz</b>	<b>45.326%</b>	<b>45'326</b>
Philipp Bienz	36.632%	36'632
Philipp Bienz AG	8.574%	8'575
Daniela Bienz	0.045%	44
Cornel Bienz	0.025%	25

	Daria Bienz	0.025%	25
	Livia Bienz	0.025%	25
<b>3</b>	<b>Gruppe Markus Schultz</b>	<b>6.921%</b>	<b>6'921</b>
	Markus Schultz	6.848%	6'848
	Doris Schultz	0.069%	69
	Marlin Schultz	0.004%	4
<b>4</b>	<b>Gruppe Christoph Michel</b>	<b>2.373%</b>	<b>2'373</b>
	Christoph Michel	2.364%	2'364
	Kathrin Michel	0.009%	9
	<b>Total</b>	<b>100.00%</b>	<b>100'000</b>

### 3. In gemeinsamer Absprache handelnde Personen

Aufgrund ihrer kontrollierenden Beteiligung an der Forty Plus gelten sämtliche Mitglieder der Aktionärsgruppen 1–4 (vgl. Abschnitt B.2.) als in gemeinsamer Absprache mit der Forty Plus handelnde Personen.

Aufgrund des unten in Abschnitt E.4. beschriebenen Aktionärsbindungsvertrags sind sodann auch die Mitglieder der Aktionärsgruppen 5–7 und die Aktionärin 8 (vgl. Abschnitt B.2.) als in gemeinsamer Absprache mit der Anbieterin handelnde Personen zu qualifizieren. Diese Personen, exklusive der Hauptaktionäre, werden vorliegend als "**Nahestehende Personen**" und je einzeln als "**Nahestehende Person**" bezeichnet.

Die Mitglieder der Aktionärsgruppen 1–7 sowie die Aktionärin 8 (vgl. Abschnitt B.2.) sind ausserdem alle verwandt resp. persönlich verbunden. Die Verwandtschaftsverhältnisse gestalten sich wie folgt: Urs Bienz ist der Vater von Remo Bienz, Philipp Bienz und Marion Latzer. Monika Bodenmann-Odermatt ist die Schwester und Rolf Odermatt der Bruder von Jeanette Bienz, der Ehefrau von Remo Bienz. Nicole Jenzer-Kuhn ist die Tochter (aus erster Ehe) der verstorbenen Ingrid Bienz, die bis zu ihrem Tod mit Urs Bienz verheiratet war. Die jeweiligen Mitglieder der Aktionärsgruppen 1–6 (mit Ausnahme der von der Aktionärsgruppe 1 resp. der Aktionärsgruppe 2 jeweils vollständig kontrollierten Gesellschaften Remo Bienz AG und Philipp Bienz AG) bilden sodann je eine Familie.

Schliesslich sind ebenfalls als in gemeinsamer Absprache mit der Forty Plus handelnde Personen zu qualifizieren (i) die Fortimo, aufgrund der Tatsache, dass sie von den Aktionärsgruppen 1–4 beherrscht wird und Partei des in Abschnitt E.4. beschriebenen Aktionärsbindungsvertrags ist, sowie die von Fortimo direkt und indirekt beherrschten Gesellschaften, (ii) die Fortyone AG, St. Gallen, eine zu 100% von den Hauptaktionären gehaltene Gesellschaft, welche einen Teil der Finanzierung des Kaufangebots sicherstellt (vgl. Abschnitt D.), sowie (iii) die Immofolio Plus II AG, St. Gallen, eine 100%ige Tochtergesellschaft der Fortyone AG.

#### **4. Beteiligung der Forty Plus und der in gemeinsamer Absprache handelnden Personen an der Fortimo**

Per 9. April 2013 beträgt das Aktienkapital der Fortimo CHF 1'538'514.00, eingeteilt in 1'538'514 Namenaktien von je CHF 1.00 Nennwert.

Forty Plus und die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen halten per 9. April 2013 1'345'824 Fortimo-Aktien, entsprechend 87.48% des Aktienkapitals und der Stimmrechte. Darin enthalten ist die Beteiligung der Fortimo selbst, welche per 9. April 2013 71'235 eigene Aktien entsprechend 4.63% des Aktienkapitals und der Stimmrechte hält. Die detaillierten Beteiligungsverhältnisse sind in Abschnitt B.2. ersichtlich. Forty Plus und die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen halten keine sich auf Fortimo-Aktien beziehenden Finanzinstrumente im Sinne von Artikel 15 BEHV-FINMA.

#### **5. Käufe und Verkäufe von Beteiligungspapieren und Finanzinstrumenten**

Während der 12 Monate vor der Voranmeldung haben Forty Plus sowie die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen total 20'463 Fortimo-Aktien (entsprechend 1.33% des Aktienkapitals und der Stimmrechte) gekauft und total 1'478 Fortimo-Aktien (entsprechend 0.10% des Aktienkapitals und der Stimmrechte) verkauft, wobei der höchste für gekaufte Fortimo-Aktien bezahlte Preis CHF 132.00 betrug.

Die Fortimo hat keine Finanzinstrumente im Sinne von Artikel 15 BEHV-FINMA, die sich auf Fortimo-Aktien beziehen, ausgegeben.

### **D. FINANZIERUNG**

Das Rückkaufangebot wird vollständig aus eigenen Mitteln der Fortimo finanziert.

Der Finanzierungsbedarf für das Kaufangebot der Gesamtzahl der Publikumsaktien (192'690) beträgt beim vorliegenden Angebotspreis maximal CHF 26'205'840. Das Kaufangebot wird, wie nachfolgend dargestellt, finanziert durch (i) bankfinanzierte Darlehen der Hauptaktionäre sowie (ii) Darlehen der Remo Bienz AG und der Philipp Bienz AG.

Die bankfinanzierten Darlehen der Hauptaktionäre belaufen sich auf einen Betrag von maximal CHF 14'970'064. Die Darlehen der Remo Bienz AG und der Philipp Bienz AG bestehen aus zwei Elementen. Als erstes Element werden die im Rahmen des Rückkaufangebots der Fortimo an die Remo Bienz AG und die Philipp Bienz AG ausgezahlten Mittel von diesen der Anbieterin in Form von Darlehen zur Finanzierung des Kaufangebots zur Verfügung gestellt. In dem Umfang, in welchem die Publikumsaktionäre ihre Aktien unter dem Rückkaufangebot andienen, reduziert sich der Anteil der von der Remo Bienz AG und Philipp Bienz AG unter dem Rückkaufangebot angebotenen Aktien. Damit verringert sich zwar die Höhe der von der Remo Bienz AG und Philipp Bienz AG an die Anbieterin gewährten Darlehen; gleichzeitig nimmt jedoch auch der Finanzierungsbedarf entsprechend ab. Das zweite Element ist im Zusammenhang mit dem Verrechnungssteuerabzug bei der Auszahlung des Angebotspreises unter dem Rückkaufangebot zu sehen: Da der Aktienrückkauf der Fortimo

zwecks Herabsetzung des Aktienkapitals erfolgt, muss Fortimo vor Auszahlung des Rückkaufpreises die Verrechnungssteuer von 35% auf der Differenz zwischen dem Rückkaufpreis und dem Nennwert der Fortimo-Aktien abziehen. Damit verringern sich auch die Mittel, welche von der Remo Bienz AG und Philipp Bienz AG als Darlehen an die Anbieterin zur Verfügung gestellt werden können. Für die Dauer bis zur Rückerstattung des Verrechnungssteuerbetrages durch die zuständigen Steuerbehörden wird die Fortyone AG, eine zu 100% von den Hauptaktionären gehaltene Gesellschaft, im Sinne einer Zwischenfinanzierung ein Darlehen in entsprechender Höhe je zur Hälfte an die Remo Bienz AG und die Philipp Bienz AG gewähren, welche diese Darlehen wiederum vollständig an die Anbieterin weitergeben. Das Rückkaufangebot bezieht sich auf maximal 82'616 Fortimo-Aktien; damit beläuft sich der Gesamtbetrag sämtlicher Darlehen der Remo Bienz AG und die Philipp Bienz AG (inklusive der erwähnten Zwischenfinanzierung) auf einen Betrag von maximal CHF 11'235'776.

Unter der dargestellten Finanzierungsstruktur ist der gesamte Finanzierungsbedarf des Kaufangebots mittels der bankfinanzierten Darlehen der Hauptaktionäre sowie der Darlehen der Remo Bienz AG und Philipp Bienz AG gesichert.

## **E. ANGABEN ZU FORTIMO**

### **1. Firma, Sitz, Kapital und Geschäftstätigkeiten**

Die Fortimo ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in St. Gallen und ist unter der Firma *Fortimo Group AG* im Handelsregister eingetragen. Der Sitz der Gesellschaft befindet sich an der Rorschacher Strasse 302, 9016 St. Gallen.

Das Aktienkapital der Fortimo beträgt CHF 1'538'514.00 und ist eingeteilt in 1'538'514 Namenaktien von je CHF 1.00 Nennwert. Das Aktienkapital ist vollständig liberiert.

Die Fortimo verfügt über genehmigtes Kapital im Umfang von CHF 300'000.00, welches mit Generalversammlungsbeschluss vom 3. April 2012 eingeführt wurde. Der Verwaltungsrat ist von der Generalversammlung ermächtigt, das Aktienkapital – gegebenenfalls unter Ausschluss des Bezugsrechts – bis 31. März 2014 durch Ausgabe von höchstens 300'000 voll zu liberierenden Namenaktien von je CHF 1.00 Nennwert im Maximalbetrag von total höchstens CHF 300'000.00 zu erhöhen (genehmigtes Kapital). Eine Erhöhung in Teilbeträgen ist gestattet.

Die Fortimo verfügt sodann über ein unbefristetes bedingtes Kapital im Umfang von CHF 40'000.00 (40'000 Namenaktien im Nennwert zu je CHF 1.00) zwecks Zuteilung von neuen Fortimo-Aktien gemäss Mitarbeiterbeteiligungsprogramm der Fortimo an Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und weitere berechnigte Personen. Dieses bedingte Kapital wurde mit der Ausgabe von insgesamt 16'014 voll liberierten Fortimo-Aktien im Nennwert von je CHF 1.00 teilweise umgesetzt. Der Verwaltungsrat ist somit ermächtigt, das Aktienkapital durch Ausgabe von weiteren 23'986 voll zu liberierenden Namenaktien von je CHF 1.00 Nennwert im Maximalbetrag von CHF 23'986.00 zu erhöhen. Während der Angebotsdauer werden jedoch keine solchen Fortimo-Aktien ausgegeben.

Die Fortimo hat keine sich auf Fortimo-Aktien beziehende Finanzinstrumente Sinne von Artikel 15 BEHV-FINMA ausgegeben.

Die Fortimo ist eine Entwicklerin von Wohnimmobilien und tritt als Investorin auf. Die Fortimo ist seit dem 29. April 2010 an der BX kotiert. Der Zweck der Fortimo ist die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Handel, Vermittlung, Bewirtschaftung, Entwicklung und Erstellung von Immobilien in der Schweiz. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, Beteiligungen, Liegenschaften, Immaterialgüter und Wertschriften erwerben, halten und verkaufen, Darlehen aufnehmen und gewähren sowie Garantien und andere Sicherheiten stellen.

Weitere Angaben über die Fortimo und deren Geschäftstätigkeit sind auf [www.fortimo.ch](http://www.fortimo.ch) erhältlich.

## **2. Opting-out**

Die Statuten der Fortimo enthalten eine opting-out Klausel, wonach ein Erwerber von Aktien der Fortimo nicht zu einem öffentlichen Kaufangebot nach den Artikeln 32 und 52 BEHG verpflichtet ist. Die opting-out Klausel war bereits vor der erstmaligen Börsenkotierung am 29. April 2010 in die Statuten aufgenommen worden.

## **3. Absichten von Forty Plus resp. der Hauptaktionäre betreffend Fortimo, Verwaltungsrat und Geschäftsleitung**

Forty Plus unterbreitet das Kaufangebot als Teil des Going Private, welches aus einem Rückkaufangebot der Fortimo und dem Kaufangebot der Forty Plus besteht (vgl. Abschnitt A.). Ziel des Going Private ist es, die vollständige Kontrolle über die Fortimo zu erlangen und die Aktien der Fortimo nachfolgend von der BX zu dekotieren. Hintergrund des geplanten Going Private ist der nicht wie erhofft positive Effekt einer Kotierung sowie die mit der Kotierung verbundenen hohen Kosten. Mit der vollständigen Übernahme soll die Fortimo zudem wieder flexibler, schneller und kompetenter auf die Herausforderungen der Märkte reagieren können.

Sofern Forty Plus zusammen mit den mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen nach Abschluss des Kaufangebots mehr als 98% der Stimmrechte der Fortimo hält, beabsichtigt sie, die restlichen Aktien der Fortimo nach Art. 33 des BEHG für kraftlos erklären zu lassen. In diesem Verfahren erhalten die Aktionäre der Fortimo eine Barabfindung in der Höhe des Angebotspreises abzüglich allfälliger Verwässerungseffekte (zu den steuerlichen Konsequenzen vgl. Abschnitt J.7.).

Sofern Forty Plus zusammen mit den mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen nach Abschluss des Kaufangebots weniger als 98% der Stimmrechte der Fortimo hält, behält sich Forty Plus die Möglichkeit vor, die Fortimo zu gegebener Zeit mittels Barfusion zu 100% zu übernehmen. Bei dieser Barfusion erhalten die dannzumaligen Minderheitsaktionäre eine Barabfindung gemäss Art. 8 Abs. 2 des FusG. Die Steuerfolgen eines solchen Auskaufs mittels Barabfindungsfusion können je nach Ausgestaltung – insbesondere für natürliche Personen mit Wohnsitz in der Schweiz, die ihre Aktien im Privatvermögen halten, und für nicht in der Schweiz steuerlich ansässige Aktionäre – nachteiliger ausfallen als die gegebenenfalls einkommens- bzw. gewinnsteuerfreie Annahme des Kaufangebots (zu den steuerlichen Konsequenzen vgl. Abschnitt J.7.).

Es ist für Forty Plus aber auch eine Option, die Aktien der Fortimo lediglich zu dekotieren, selbst wenn noch Minderheitsaktionäre beteiligt sein sollten. Diesfalls wird nur dann für eine gewisse Zeit ein allfälliger OTC-Handel aufrechterhalten, wenn dies von der BX verlangt wird. Es bestehen diesbezüglich weder ausdrückliche regulatorische Bestimmungen noch eine feststehende Praxis der BX, und die BX wird einen Entscheid aufgrund der konkreten Umstände treffen.

Die Publikumsaktionäre der Fortimo haben die Möglichkeit, ihre Aktien entweder im Rahmen des Rückkaufangebots der Fortimo oder im Rahmen des Kaufangebots der Forty Plus AG anzudienen. Für natürliche Personen mit Wohnsitz in der Schweiz, die ihre Aktien im Privatvermögen halten, und für nicht in der Schweiz steuerlich ansässige Aktionäre kann der Verkauf der Fortimo-Aktien unter dem Rückkaufangebot steuerlich nachteiliger ausfallen als die gegebenenfalls einkommens- bzw. gewinnsteuerfreie Annahme des Kaufangebots (zu den steuerlichen Konsequenzen vgl. Abschnitt J.7.)

Zur Zeit ist nicht geplant, die Zusammensetzung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung zu ändern.

#### **4. Vereinbarungen zwischen den Hauptaktionären, Nahestehenden Personen und der Fortimo oder deren Organen**

Die Hauptaktionäre, die Nahestehenden Personen und die Fortimo haben am 8. April 2013 einen Aktionärsbindungsvertrag betreffend das Going Private abgeschlossen, dessen Inkrafttreten unter der aufschiebenden Bedingung stand, dass die Übernahmekommission die für die Umsetzung des Going Private notwendigen zustimmenden Erklärungen und Verfügungen abgibt bzw. erlässt. Diese Bedingung ist mit Erlass der Verfügung der Übernahmekommission vom 9. April 2013 (s. unten, Abschnitt H.) eingetreten, womit der Aktionärsbindungsvertrag in Kraft trat. Darin wird hauptsächlich Folgendes vereinbart:

- Die Nahestehenden Personen und die Fortimo unterstützen das geplante Going Private und damit das Kaufangebot sowie das Rückkaufangebot.
- Sämtliche Parteien verpflichten sich, ihre Aktien weder im Rahmen des Kaufangebots noch (mit Ausnahme der Remo Bienz AG und der Philipp Bienz AG) im Rahmen des Rückkaufangebots anzudienen, da sie beabsichtigen, ihre Beteiligungen nach Abschluss des Going Private im Hinblick auf eine langfristige gemeinsame Weiterentwicklung der Gesellschaft zu halten.
- Soweit die Remo Bienz AG und die Philipp Bienz AG im Rahmen des Rückkaufangebots ihre Aktien andienen, verpflichten diese sich, den erhaltenen Kaufpreis vollständig als Darlehen an die Anbieterin für die Finanzierung des Kaufangebots zur Verfügung zu stellen. Die Remo Bienz AG und die Philipp Bienz AG erklären sich zudem bereit, die Rückzahlung des gewährten Darlehens durch Übertragung von Aktien der Fortimo, zum selben Preis, zu welchem die Aktien im Rahmen des Rückkaufangebots abgegeben worden sind, zu akzeptieren.
- Die Aktionärsgruppen 5–7 sowie die Aktionärin 8 und Fortimo verpflichten sich, keine anderen Transaktionen betreffend Fortimo-Aktien zu tätigen (mit Ausnahme der Übertragung

von Fortimo-Aktien auf die Forty Plus im Rahmen eines allfälligen Squeeze-Out-Verfahrens nach Abschluss des Kaufangebots), insb. die Fortimo-Aktien weder zu verpfänden noch anderweitig zu belasten.

- Sämtliche Parteien verpflichten sich ausserdem, keine Transaktion zu tätigen, welche die Best Price Rule gemäss Art. 10 UEV verletzen könnte, sowie dafür zu sorgen, dass keine neuen Finanzinstrumente auf Fortimo-Aktien und keine neuen Fortimo-Aktien ausgegeben werden, insbesondere nicht im Hinblick auf einen Mitarbeiterbeteiligungsplan.
- Schliesslich ist vereinbart, dass die von Forty Plus unter dem Kaufangebot erworbenen Fortimo-Aktien nach Vollzug des Kaufangebots den Hauptaktionären im Verhältnis derer Finanzierung der Forty Plus zugeteilt werden. Falls es nach dem Vollzug der Angebote zu einem Squeeze-Out oder einer Barfusion kommen sollte, verpflichten sich sämtliche Parteien, alle notwendigen Handlungen und Zustimmungen zu deren Durchführung vorzunehmen.
- Weitere Verpflichtungen der Hauptaktionäre, der Nahestehenden Personen oder der Fortimo in Bezug auf das Going Private sind nicht vereinbart.

Die folgenden Hauptaktionäre und Nahestehenden Personen sind Mitglieder des Verwaltungsrates und/oder der Geschäftsleitung der Fortimo resp. deren direkt oder indirekt beherrschten Gesellschaften:

- *Remo Bienz*: Präsident des Verwaltungsrates der Fortimo. Weitere Funktionen: Mitglied der Geschäftsleitung der Fortimo.
- *Philipp Bienz*: Vizepräsident des Verwaltungsrates und Delegierter des Verwaltungsrates der Fortimo. Weitere Funktionen: Vorsitzender der Geschäftsleitung der Fortimo.
- *Markus Schultz*: Mitglied des Verwaltungsrates der Fortimo.
- *Christoph Michel*: Mitglied des Verwaltungsrates der Fortimo.
- *Urs Bienz*: Mitglied des Verwaltungsrates der Fortimo.
- *Gregor Bodenmann*: Mitglied der Geschäftsleitung der Fortimo (CFO).

## **5. Vertrauliche Informationen**

Die Forty Plus bestätigt, dass sie und die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen weder direkt noch indirekt nicht öffentliche Informationen über die Fortimo von der Fortimo selbst oder von Gesellschaften unter der Kontrolle der Fortimo erhalten haben, welche die Entscheidung der Empfänger des Kaufangebots massgeblich beeinflussen könnten. Ebenso bestätigt Fortimo, dass sie über keine nicht-öffentlichen Informationen verfügt, die eine Entscheidung der Empfänger des Rückkaufangebots massgeblich beeinflussen könnten.

**F. BERICHT DER PRÜFSTELLE GEMÄSS ARTIKEL 25 DES  
BUNDESGESETZES ÜBER DIE BÖRSEN UND DEN EFFEKTENHANDEL  
(BEHG)**

Als gemäss BEHG anerkannte Prüfstelle für die Prüfung von öffentlichen Kaufangeboten haben wir den vorliegenden Angebotsprospekt geprüft. Der Bericht des Verwaltungsrates der Fortimo und die Fairness Opinion der Ernst & Young AG, Zürich, bildeten nicht Gegenstand unserer Prüfung.

Für die Erstellung des Angebotsprospektes sind die Forty Plus und Fortimo verantwortlich. Unsere Aufgabe besteht darin, den Angebotsprospekt zu prüfen und zu beurteilen. Wir bestätigen, dass wir die übernahmerechtlichen Anforderungen an die Unabhängigkeit erfüllen.

Unsere Prüfung erfolgte nach dem Schweizer Prüfungsstandard 880, wonach eine Prüfung nach Art. 25 BEHG so zu planen und durchzuführen ist, dass die formelle Vollständigkeit des Angebotsprospektes gemäss BEHG und dessen Verordnungen festgestellt sowie wesentliche falsche Angaben im Angebotsprospekt als Folge von Verstössen oder Irrtümern erkannt werden, wenn auch bei nachstehenden Ziffern 3 bis 6 nicht mit derselben Sicherheit wie bei den Ziffern 1 und 2. Wir prüften die Angaben im Angebotsprospekt mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Einhaltung des BEHG und dessen Verordnungen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unsere Aussage bildet.

Nach unserer Beurteilung

1. haben Forty Plus und Fortimo die erforderlichen Massnahmen getroffen, damit am Vollzugstag beider Angebote die jeweils notwendigen Finanzmittel zur Verfügung stehen.

Ausserdem sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass

2. die Empfänger der Angebote nicht gleich behandelt werden;
3. der Angebotsprospekt gemäss den Vorschriften des BEHG und dessen Verordnungen nicht vollständig und wahr ist;
4. der Angebotsprospekt nicht dem BEHG und dessen Verordnungen entspricht;
5. die Bestimmungen über die Wirkungen der Voranmeldung der Angebote nicht eingehalten sind.

Zürich, 9. April 2013

BDO AG

Edgar Wohlhauser  
Partner

Marcel Jans  
Partner

## **G. BERICHT DES VERWALTUNGSRATES DER ZIELGESELLSCHAFT ZUM GOING PRIVATE**

Der Verwaltungsrat der Fortimo Group AG, St. Gallen ("**Fortimo**") besteht heute aus Remo Bienz (Präsident), Philipp Bienz (Vizepräsident), Urs Bienz, Markus Schultz und Christoph Michel (alle Mitglieder) und somit vollständig aus in gemeinsamer Absprache mit der Anbieterin Forty Plus AG ("**Forty Plus**", "**Anbieterin**") handelnden Personen. Der Verwaltungsrat hat daher für die Abgabe dieses Berichts eine Fairness Opinion der Ernst & Young AG, Zürich eingeholt.

Das geplante Going Private besteht aus den zwei Elementen des öffentlichen Kaufangebots der Forty Plus für alle sich im Publikum befindenden Namenaktien der Fortimo ("**Fortimo-Aktien**") und des öffentlichen Rückkaufangebots der Fortimo selbst für maximal 82'616 der sich im Publikum befindenden Fortimo-Aktien. Der Verwaltungsrat hat das öffentliche Kaufangebot der Forty Plus für alle sich im Publikum befindenden Namenaktien der Fortimo ("**Fortimo-Aktien**") geprüft, und nimmt dazu sowie zum öffentlichen Rückkaufangebot der Fortimo selbst gemäss Art. 29 Abs.1 BEHG und Art. 30-32 der Übernahmeverordnung zuhanden der Aktionäre der Fortimo wie folgt dazu Stellung:

### **1. Empfehlung**

Der Verwaltungsrat empfiehlt den Aktionären der Fortimo einstimmig, gestützt auf nachstehende Überlegungen eines der beiden Angebote anzunehmen.

### **2. Begründung**

#### *Angemessenheit des Preises*

Der Verwaltungsrat hat beschlossen, die Angemessenheit des Preises des Kaufangebots durch die Ernst & Young AG beurteilen zu lassen und diese mit der Erstellung einer Fairness Opinion beauftragt. In ihrer Fairness Opinion vom 2. April 2013 legen Ernst & Young AG aufgrund ihrer Bewertungsüberlegungen eine Wertbandbreite der Fortimo-Aktien von CHF 110.7 bis CHF 134.5 fest. Gestützt auf dieses Ergebnis ist der offerierte Angebotspreis von CHF 136.00 pro Fortimo-Aktie als fair und angemessen zu beurteilen. Die Fairness Opinion kann in deutscher und französischer Sprache kostenlos bei der Fortimo Group AG, Rorschacher Strasse 302, 9016 St. Gallen, Tel: +41 71 844 06 66, oder per Email: info@fortimo.ch bestellt werden und ist unter [www.fortimo.ch](http://www.fortimo.ch) (Pfad: Investor Relations/Going Private) abrufbar.

Der Angebotspreis von CHF 136.00 pro Fortimo-Aktie beinhaltet für die Aktionäre der Fortimo eine Prämie von 19.0% gegenüber dem volumengewichteten Durchschnittskurs der letzten 60 Börsentage vor Veröffentlichung der Voranmeldung (welcher gemäss Bloomberg CHF 114.30 pro Fortimo-Aktie betrug).

Gestützt darauf sowie gestützt auf die Beurteilung der Ernst & Young AG in der Fairness Opinion erachtet der Verwaltungsrat die Preise für die beiden Angebote als angemessen. Angesichts der bereits im Zeitpunkt der Publikation der beiden Angebote kontrollierenden Beteiligung von 87.48% aller Aktien der Fortimo durch die Hauptaktionäre und die Nahestehenden Personen (unter Einbezug der eigenen Aktien der Fortimo), und da nach dem Abschluss der beiden Angebote ein regelmässiger und

liquider Handel der Fortimo-Aktien an der Berne eXchange (BX) praktisch ausgeschlossen ist und eine Dekotierung der Fortimo-Aktien anstrebt wird, ist der Verwaltungsrat weiter der Auffassung, dass die beiden Angebote den Aktionären die Gelegenheit bieten, ihre Beteiligung zu angemessenen Konditionen in einem fairen Verfahren zu veräussern.

### 3. Interessenkonflikte

#### *Verwaltungsrat*

Sämtliche Verwaltungsräte sind mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handelnde Personen. Die Verwaltungsratsmitglieder Remo Bienz, Philipp Bienz, Markus Schultz und Christoph Michel halten zusammen eine kontrollierende Beteiligung an der Anbieterin (Forty Plus AG). Urs Bienz handelt ebenfalls in gemeinsamer Absprache mit der Anbieterin. Damit gibt es keine unabhängigen Mitglieder im Verwaltungsrat der Fortimo. Aus diesem Grund hat der Verwaltungsrat Ernst & Young AG mit der Erstellung einer Fairness Opinion beauftragt (siehe Ziffer 2).

Für die von den Verwaltungsratsmitgliedern gehaltenen Fortimo-Aktien wird auf die Tabelle unter Abschnitt B.2. verwiesen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates halten keine Finanzinstrumente im Sinne von Artikel 15 BEHV-FINMA, die auf Fortimo-Aktien basieren, insbesondere keine Optionen.

Es sind zur Zeit keine Änderungen in der Zusammensetzung des Verwaltungsrates geplant.

#### *Geschäftsleitung*

Die Geschäftsleitung der Fortimo besteht aus den folgenden Personen: Philipp Bienz (Vorsitzender der Geschäftsleitung), Remo Bienz, Gregor Bodenmann (CFO), Stefan Kienzler (Realisation), Lorenz Nef (Entwicklung und Akquisition) und Elias Zürcher (Vermarktung und Verkauf Anlageobjekte). Die Geschäftsleitungsmitglieder Philipp Bienz, Remo Bienz sowie Gregor Bodenmann sind mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handelnde Personen und haben die im Angebotsprospekt dargestellten Vereinbarungen im Hinblick auf das Going Private abgeschlossen (vgl. Abschnitte C.2. und C.3.).

Dem Verwaltungsrat sind keine weiteren Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung bekannt.

Abgesehen von Philipp Bienz und Remo Bienz halten die folgenden Mitglieder der Geschäftsleitung Fortimo-Aktien:

<i>Mitglied der Geschäftsleitung</i>	<i>Anzahl Fortimo-Aktien</i>	<i>in Prozent (Kapital und Stimmrechte)</i>
Gregor Bodenmann	1'670	0.11%
Stefan Kienzler	1'481	0.10%
Lorenz Nef	107	0.01%
Elias Zürcher	200	0.01%
<b>Total</b>	<b>3'458</b>	<b>0.23%</b>

Gemäss dem Verwaltungsrat vorliegenden Informationen planen die Geschäftsleitungsmitglieder Stefan Kienzler, Lorenz Nef und Elias Zürcher, ihre Fortimo-Aktien unter dem Kaufangebot anzudienen.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung halten keine Finanzinstrumente im Sinne von Artikel 15 BEHV-FINMA, die auf Fortimo-Aktien basieren, insbesondere keine Optionen.

Es besteht ein Mitarbeiterbeteiligungsprogramm zugunsten der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung sowie weiteren berechtigten Mitarbeitern. Es ist jedoch nicht geplant, während der Angebotsdauer Aktien unter diesem Plan auszugeben. Die Hauptaktionäre, die Nahestehenden Personen und die Fortimo sind untereinander auch eine entsprechende Verpflichtung eingegangen (vgl. Abschnitt C.3).

Das Kaufangebot hat keine sonstigen heute bekannten finanziellen Konsequenzen für die Mitglieder der Geschäftsleitung, weder bei Zustandekommen, noch bei Nicht-Zustandekommen.

#### **4. Abwehrmassnahmen**

Der Verwaltungsrat hat keine Abwehrmassnahmen ergriffen und beabsichtigt auch nicht, Abwehrmassnahmen gegen das öffentliche Kaufangebot zu ergreifen. Mit Bezug auf das öffentliche Rückkaufangebot hat die Übernahmekommission eine Ausnahmegewilligung hinsichtlich des Verbots des Erwerbs eigener Aktien gemäss Art. 36 Abs. 2 lit. e UEV erteilt. Damit ist das öffentliche Rückkaufangebot der Fortimo, welches zusammen mit dem öffentlichen Kaufangebot der Anbieterin die Gesamttransaktion des Going Private bildet, vorliegend nicht als gesetzwidrige Abwehrmassnahme zu qualifizieren.

#### **5. Vertragliche Vereinbarungen**

Mit Ausnahme der unter Ziff. 3. genannten Verbindungen bestehen keine sonstigen vertraglichen Vereinbarungen oder Verbindungen zwischen Mitgliedern des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung mit der Anbieterin resp. anderen mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handelnden Personen.

#### **6. Absichten der Aktionäre, die über 3% der Stimmrechte halten**

Die Absichten der dem Verwaltungsrat bekannten Aktionäre mit über 3% der Stimmrechte (vgl. Tabelle unter Abschnitt B.2.) sind im Angebotsprospekt offengelegt (vgl. dazu Abschnitt A. sowie Abschnitt C.3. des Angebotsprospektes). Wie oben erwähnt, werden die Remo Bienz AG und die Philipp Bienz AG ihre Aktien im Rahmen des öffentlichen Rückkaufangebots andienen, soweit keine Publikumsaktionäre Aktien anbieten. Dem Verwaltungsrat sind – abgesehen von den Hauptaktionären, den Nahestehenden Personen und der Fortimo in Bezug auf ihre eigenen Aktien – keine weiteren Aktionäre bekannt, die 3% oder mehr der Stimmrechte auf sich vereinen würden.

## **7. Jahresbericht per 31. Dezember 2012 und neue Entwicklungen**

Die ungeprüften Zahlen für das Geschäftsjahr 2012 der Fortimo wurden mit Medienmitteilung am 13. Februar 2013 veröffentlicht. Der Geschäftsbericht der Fortimo per 31. Dezember 2012 wurde am 14. März 2013 publiziert. Der Geschäftsbericht und die zugehörige Pressemitteilung sind auf der Internetseite der Fortimo unter [www.fortimo.ch](http://www.fortimo.ch) (Pfad: Investor Relations/Geschäftsberichte bzw. Media Relations/Medienmitteilungen) zugänglich. Ebenso können diese Dokumente kostenlos bei Fortimo Group AG, Rorschacher Strasse 302, 9016 St. Gallen, Tel: +41 71 844 06 66, oder per Email: [info@fortimo.ch](mailto:info@fortimo.ch) bestellt werden.

Unter Vorbehalt der diesem Bericht zugrundeliegenden Transaktion hat der Verwaltungsrat keine Kenntnis von wesentlichen Veränderungen der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage und Geschäftsaussichten der Fortimo seit dem 31. Dezember 2012, welche die Entscheidung der Aktionäre der Fortimo betreffend das Kaufangebot der Forty Plus bzw. das Rückkaufangebot der Fortimo beeinflussen könnte.

St. Gallen, 8. April 2013

Für den Verwaltungsrat der Fortimo Group AG

Remo Bienz

Philipp Bienz

## **H. VERFÜGUNG DER ÜBERNAHEKOMMISSION**

Am 9. April 2013 hat die Übernahmekommission die folgende Verfügung erlassen:

- Das öffentliche Kaufangebot von Forty Plus AG und das öffentliche Rückkaufangebot von Fortimo Group AG an die Aktionäre von Fortimo Group AG entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen über öffentliche Kaufangebote.
- Diese Verfügung wird am Tag der Publikation des Angebotsprospekts auf der Website der Übernahmekommission veröffentlicht.
- Die Gebühr zu Lasten Forty Plus AG und Fortimo Group AG beträgt CHF 37'500, unter solidarischer Haftung.

## **I. RECHTE DER MINDERHEITSAKTIONÄRE**

### **1. Antrag um Erhalt der Parteistellung (Art. 57 UEV)**

Ein Aktionär, welcher im und seit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Voranmeldung am 10. April 2013 mindestens 2% der Stimmrechte an der Fortimo, ob ausübbar oder nicht, hält ("**Qualifizierter Aktionär**", Art. 56 UEV), erhält Parteistellung, wenn er dies bei der Übernahmekommission beantragt. Der Antrag eines Qualifizierten Aktionärs um Erhalt der Parteistellung muss innerhalb von fünf Börsentagen nach Veröffentlichung des Angebotsprospekts bei

der Übernahmekommission (Selnaustrasse 30, Postfach, CH-8021 Zürich, counsel@takeover.ch, Fax +41 58 499 22 91) eingehen. Die Frist beginnt am ersten Börsentag nach der Veröffentlichung des Angebotsprospekts zu laufen. Gleichzeitig mit dem Antrag ist der Nachweis der Beteiligung des Antragstellers zu erbringen. Die Übernahmekommission kann jederzeit den Nachweis verlangen, dass der Aktionär weiterhin mindestens 2% der Stimmrechte an die Fortimo, ob ausübbar oder nicht, hält. Die Parteistellung bleibt auch für allfällig weitere, im Zusammenhang mit den Angeboten ergehende Verfügungen bestehen, sofern die Eigenschaft als Qualifizierter Aktionär weiterhin besteht.

## **2. Einsprache (Art. 58 UEV)**

Ein Qualifizierter Aktionär (Art. 56 UEV), der bis zu diesem Zeitpunkt nicht am Verfahren teilgenommen hat, kann Einsprache gegen die Verfügung der Übernahmekommission erheben. Die Einsprache muss innerhalb von fünf Börsentagen nach Veröffentlichung der Verfügung bei der Übernahmekommission (Selnaustrasse 30, Postfach, CH-8021 Zürich, counsel@takeover.ch, Fax +41 58 499 22 91) eingereicht werden. Die Frist beginnt am ersten Börsentag nach der Veröffentlichung der Verfügung zu laufen. Die Einsprache muss einen Antrag und eine summarische Begründung sowie den Nachweis der Beteiligung gemäss Art. 56 UEV enthalten.

## **J. DURCHFÜHRUNG DER ANGEBOTE**

### **1. Information / Anmeldung**

Aktionäre, welche ihre Fortimo-Aktien in einem offenen Bankdepot verwahren, werden durch ihre Depotbank über die beiden Angebote informiert und sind gebeten, gemäss deren Instruktionen zu verfahren.

### **2. Durchführende Bank, Annahme- und Zahlstelle**

Forty Plus hat die Bank am Bellevue mit der Durchführung beider Angebote beauftragt. Sie ist Annahme- und Zahlstelle.

### **3. Annahme der Angebote und angediente Aktien**

Vom 30. April 2013 (voraussichtlicher Beginn der Angebotsfrist) bis zum Tag der Auszahlung des jeweiligen Angebotspreises unter dem Kaufangebot bzw. dem Rückkaufangebot findet kein Handel der angedienten Fortimo-Aktien auf einer zweiten Handelslinie statt. Angediente Fortimo-Aktien werden deshalb bei der Andienung durch die jeweilige Depotbank gesperrt und können nicht mehr gehandelt werden.

### **4. Auszahlung der Angebotspreise**

Sofern das Rückkaufangebot zustande kommt, erfolgt die Auszahlung des Nettopreises (Preis abzüglich (i) des Bruttobetrages allfälliger Verwässerungseffekte gemäss Abschnitt B.4. sowie (ii) 35% Verrechnungssteuer auf der Differenz zwischen dem Preis und dem Nennwert der Namenaktien) sowie die Lieferung der zurückgekauften Namenaktien von Fortimo drei Börsentage nach der Beendigung des Aktienrückkaufs, und damit voraussichtlich am 5. Juni 2013.

Sofern das Kaufangebot zustande kommt, erfolgt die Bezahlung des angebotenen Geldbetrages von CHF 136.00 für jede angediente Fortimo-Aktie (abzüglich des Bruttobetrages allfälliger Verwässerungseffekte gemäss Abschnitt B. 4.) voraussichtlich am 2. Juli 2013. Vorbehalten bleibt eine Verlängerung der Angebotsfrist gemäss Abschnitt B.6.

## **5. Proportionale Kürzung unter dem Rückkaufangebot**

Fortimo ist verpflichtet, unter dem Rückkaufangebot alle Annahmeerklärungen zu berücksichtigen. Für den Fall, dass die angebotenen Namenaktien die maximal zurück zu kaufende Anzahl Namenaktien in Höhe von 82'616 Namenaktien übersteigt, erfolgt die Annahme des Rückkaufangebots auf entsprechend gekürzter Basis, wobei alle Annahmeerklärungen anteilmässig berücksichtigt werden. Aktionäre, deren angediente Aktien teilweise nicht angenommen wurden, haben die Gelegenheit, die verbleibenden Aktien im Kaufangebot anzudienen.

Die Remo Bienz AG (Teil der Aktionärsgruppe 1) und die Philipp Bienz AG (Teil der Aktionärsgruppe 2) werden einen Teil ihrer je 100'000 Aktien im Rahmen des Rückkaufangebots anbieten, allerdings nur in dem Umfang, in welchem die Publikumsaktionäre ihre Aktien nicht andienen. Die Andienung der Remo Bienz AG und der Philipp Bienz AG wird entsprechend nicht zu einer Kürzung der Annahme der Aktien von Publikumsaktionären führen.

## **6. Kosten und Abgaben**

Im Rahmen des Kaufangebots erfolgt der Verkauf der Fortimo-Aktien, welche bei Banken in der Schweiz deponiert sind, während der Angebotsfrist und Nachfrist für andienende Fortimo-Aktionäre ohne Kosten und eidgenössische Umsatzabgabe. Die mit diesem Verkauf anfallende eidgenössische Umsatzabgabe wird von Forty Plus getragen.

Was das Rückkaufangebot betrifft, so ist der Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung in jedem Falle umsatzabgabefrei.

Zu den möglichen steuerlichen Konsequenzen vgl. Abschnitt J.7.

## **7. Grundsätzliche Steuerfolgen**

**Die nachfolgende summarische Darstellung der grundsätzlichen Steuerfolgen kann nicht die Steuerberatung im Einzelfall ersetzen. Allen Aktionären und an Aktien wirtschaftlich Berechtigten wird ausdrücklich empfohlen, einen eigenen Steuerberater im Hinblick auf die schweizerischen und ausländischen Steuerfolgen, die ein Verkauf der Aktien im Rahmen des Kaufangebots, des Rückkaufangebots oder ausserhalb der Angebote für sie haben könnte, zu konsultieren.**

**Je nach persönlicher Steuersituation kann es für einen Aktionär oder einen an Aktien wirtschaftlich Berechtigten aus steuerlichen Überlegungen Sinn machen, entweder das Kaufangebot oder das teilweise parallel laufende Rückkaufangebot anzunehmen. Die entsprechenden unterschiedlichen möglichen Steuerfolgen sind nachstehend unter I. und II. zusammenfassend dargestellt.**

## *I. Grundsätzliche Steuerfolgen für Aktionäre unter dem Kaufangebot*

### *a. Grundsätzliche Steuerfolgen für andienende Aktionäre und für nicht andienende Aktionäre im Falle eines Kraftloserklärungsverfahrens gemäss Art. 33 BEHG*

Im Allgemeinen ziehen die Annahme des Kaufangebots und der Verkauf von Aktien unter dem Kaufangebot die folgenden Steuerfolgen nach sich:

- Aktionäre der Fortimo, die in der Schweiz steuerpflichtig sind und ihre Aktien im Privatvermögen halten, realisieren gemäss den allgemeinen Grundsätzen des schweizerischen Einkommenssteuerrechts grundsätzlich einen steuerfreien privaten Kapitalgewinn oder einen nicht abzugsfähigen Kapitalverlust.
- Aktionäre der Fortimo, die in der Schweiz steuerpflichtig sind und ihre Aktien im Geschäftsvermögen halten, erzielen gemäss den allgemeinen Grundsätzen des schweizerischen Einkommens- und Gewinnsteuerrechts grundsätzlich einen steuerbaren Kapitalgewinn oder einen abzugsfähigen Kapitalverlust. Handelt es sich bei diesen Aktionären um Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften, die mindestens 10% des Kapitals der Fortimo seit mindestens einem Jahr halten, so können diese auf der Differenz zwischen dem Angebotspreis und den Gestehungskosten der Aktien voraussichtlich den Beteiligungsabzug gemäss Art. 69 f. DBG bzw. Art. 28 StHG geltend machen.
- Aktionäre der Fortimo, die nicht in der Schweiz steuerpflichtig sind, erzielen grundsätzlich kein der schweizerischen Einkommens- bzw. Gewinnsteuer unterworfenen Einkommen, vorausgesetzt, dass die Aktien keiner schweizerischen Betriebsstätte oder Geschäftstätigkeit in der Schweiz zugeordnet werden können.
- Grundsätzlich löst der Verkauf von Aktien im Rahmen des Kaufangebots keine schweizerischen Verrechnungssteuerfolgen aus.

Falls Forty Plus nach dem Vollzug des Kaufangebots mehr als 98% der Stimmrechte der Fortimo hält und gemäss Art. 33 BEHG die Kraftloserklärung der restlichen sich im Publikum befindenden Aktien beantragt (vgl. Abschnitt E.3.), werden die Steuerfolgen für diejenigen Aktionäre der Fortimo, die das Kaufangebot nicht angenommen haben, grundsätzlich dieselben sein, wie wenn sie ihre Aktien unter dem Kaufangebot angedient hätten.

### *b. Grundsätzliche Steuerfolgen für nicht andienende Aktionäre im Falle einer Barabfindungsfusion*

Die Nichtandienung von Aktien der Fortimo unter dem Kaufangebot kann im Falle einer Barabfindungsfusion nach vollzogenem Kaufangebot, wie in Abschnitt E.3. beschrieben, im Allgemeinen die folgenden Steuerfolgen auslösen:

- Für Aktionäre der Fortimo, die in der Schweiz steuerpflichtig sind und ihre Aktien im Privatvermögen halten, unterliegt die Differenz zwischen dem Betrag der Barzahlung und dem Nennwert der Aktien (Liquidationsüberschuss) grundsätzlich der Einkommenssteuer sofern die Barabfindung aus dem Eigenkapital der Gesellschaft bezahlt wird.

- Aktionäre der Fortimo, die in der Schweiz steuerpflichtig sind und ihre Aktien im Geschäftsvermögen halten, realisieren im Falle einer Barabfindungsfusion grundsätzlich steuerbares Einkommen oder einen abzugsfähigen Verlust.
- Aktionäre der Fortimo, die in der Schweiz nicht steuerpflichtig sind, erzielen grundsätzlich kein der schweizerischen Einkommens- bzw. Gewinnsteuer unterliegendes Einkommen, vorausgesetzt, dass die Aktien keiner schweizerischen Betriebsstätte oder Geschäftstätigkeit in der Schweiz zugeordnet werden können.
- Die Differenz zwischen dem Betrag der Barabfindung und dem Nennwert der Aktien (Liquidationsüberschuss) unterliegt grundsätzlich der schweizerischen Verrechnungssteuer in Höhe von 35%, welche von der Barabfindung abgezogen und an die Steuerbehörden abgeliefert werden muss. Die Verrechnungssteuer wird Aktionären mit steuerlichem Wohnsitz bzw. Sitz in der Schweiz auf Antrag grundsätzlich zurückerstattet, sofern diese die Barabfindung ordnungsgemäss in der Steuererklärung deklarieren bzw. im Falle von juristischen Personen in der Gewinn- und Verlustrechnung ordnungsgemäss als Ertrag verbuchen. Für im Ausland ansässige Aktionäre kann die Verrechnungssteuer unter einem allenfalls anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen anteilig oder vollständig zurückerstattet werden, sofern die Voraussetzungen des Doppelbesteuerungsabkommens erfüllt sind.

## *II. Grundsätzliche Steuerfolgen für Aktionäre unter dem Rückkaufangebot*

Im Allgemeinen zieht der Verkauf von Aktien unter dem Rückkaufangebot für Aktionäre die folgenden Steuerfolgen nach sich:

- Vom Rückkaufpreis wird durch die rückkaufende Gesellschaft bzw. durch deren beauftragte Bank zuhanden der Eidgenössischen Steuerverwaltung die schweizerische Verrechnungssteuer abgezogen. Die schweizerische Verrechnungssteuer beträgt 35% der Differenz zwischen dem Rückkaufpreis und dem Nennwert der angebotenen Aktien. In der Schweiz domizilierte Personen sind grundsätzlich zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer berechtigt, wenn sie zum Zeitpunkt der Rückgabe das Nutzungsrecht an den Aktien hatten und die jeweils anwendbaren formellen Voraussetzungen erfüllen (Art. 21 ff. VStG). Im Ausland domizilierte Personen können die Verrechnungssteuer nach Massgabe allfälliger Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern.
- Aktionäre der Fortimo, die in der Schweiz steuerpflichtig sind und ihre Aktien im Privatvermögen halten, realisieren gemäss den allgemeinen Grundsätzen des schweizerischen Einkommenssteuerrechts im Umfang der Differenz zwischen dem Rückkaufpreis und dem Nennwert der angebotenen Aktien steuerbares Einkommen.
- Aktionäre der Fortimo, die in der Schweiz steuerpflichtig sind und ihre Aktien im Geschäftsvermögen halten, erzielen gemäss den allgemeinen Grundsätzen des schweizerischen Einkommens- und Gewinnsteuerrechts grundsätzlich einen steuerbaren Kapitalgewinn oder einen abzugsfähigen Kapitalverlust. Handelt es sich bei diesen Aktionären um Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften, die mindestens 10% des Kapitals der Fortimo und/oder Aktien der Fortimo im Wert von mindestens CHF 1 Million halten, so können diese

auf der Differenz zwischen dem Rückkaufpreis und dem Gewinnsteuerwert der Aktien voraussichtlich den Beteiligungsabzug gemäss Art. 69 f. DBG bzw. Art. 28 StHG geltend machen.

- Aktionäre der Fortimo, die nicht in der Schweiz steuerpflichtig sind, erzielen grundsätzlich kein der schweizerischen Einkommens- bzw. Gewinnsteuer unterworfenen Einkommen, vorausgesetzt, dass die Aktien keiner schweizerischen Betriebsstätte oder Geschäftstätigkeit in der Schweiz zugeordnet werden können.
- Der Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung ist umsatzabgabefrei.

## **8. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Das Kaufangebot und das Rückkaufangebot und sämtliche daraus resultierenden gegenseitigen Rechte und Pflichten unterstehen **schweizerischem Recht**. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist die Stadt **St. Gallen**.

## **K. INDIKATIVER ZEITPLAN**

Der nachstehende indikative Zeitplan stellt den geplanten zeitlichen Ablauf des gesamten Going Private mit den Elementen des Kaufangebots sowie des Rückkaufangebots dar.

10. April 2013	Publikation der Voranmeldung (elektronisch)
15. April 2013	Publikation des Angebotsprospektes und Angebotsinserates
16. April 2013	Beginn Karenzfrist betreffend beide Angebote
29. April 2013	Ende Karenzfrist beide Angebote
30. April 2013	Beginn der Angebotsfrist beider Angebote
30. Mai 2013, 16.00 Uhr MEZ	Ende der Angebotsfrist beider Angebote
31. Mai 2013	Publikation des provisorischen Zwischenergebnisses des Kaufangebots (inkl. Resultat Rückkaufangebot)
5. Juni 2013	Publikation des definitiven Zwischenergebnisses des Kaufangebots
5. Juni 2013	Vollzug des Rückkaufangebots
6. Juni 2013	Beginn der Nachfrist des Kaufangebots
19. Juni 2013, 16.00 Uhr MEZ	Ende der Nachfrist des Kaufangebots

20. Juni 2013	Publikation des provisorischen Endergebnisses des Kaufangebots
25. Juni 2013	Publikation des definitiven Endergebnisses des Kaufangebots
2. Juli 2013	Vollzug des Kaufangebots
Nach Vollzug der Angebote	Generalversammlung der Fortimo

Forty Plus behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist gemäss Abschnitt B.6. einmal oder mehrmals zu verlängern, was zu einer Verschiebung der obigen Daten führen würde.

## **L. VERÖFFENTLICHUNG**

Das Angebotsinserat sowie alle übrigen Publikationen im Zusammenhang mit dem Kaufangebot werden in der *Neue Zürcher Zeitung* in deutscher Sprache sowie in *Le Temps* in französischer Sprache veröffentlicht. Ebenfalls werden sie Bloomberg, Reuters und Telekurs zugestellt.

Dieser Angebotsprospekt (in deutscher und französischer Sprache) kann kostenlos bei der Bank am Bellevue (E-Mail: [prospectus@bellevue.ch](mailto:prospectus@bellevue.ch), Tel. +41 44 267 67 70, Fax +41 44 267 67 35) angefordert werden. Dieser Angebotsprospekt und das Angebotsinserat und weitere mit den Angeboten im Zusammenhang stehende Informationen sind ferner unter [www.fortimo.ch](http://www.fortimo.ch) (Pfad: Investor Relations/Going Private) abrufbar.